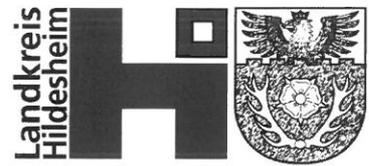


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 23. Oktober 2020

Nr. 49

Inhalt

Seite

23.10.2020	-	Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 anlässlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 auf dem Gebiet des Landkreises Hildesheim vom 23. Oktober 2020	638
------------	---	--	-----

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hildesheim

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 anlässlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 auf dem Gebiet des Landkreises Hildesheim vom 23. Oktober 2020

Der Landkreis Hildesheim erlässt für das gesamte Kreisgebiet gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der Fassung vom 22.10.2020 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung:

Für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim inklusive Stadt Hildesheim wird folgendes angeordnet:

1. An folgenden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, muss jede Person eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen:
 - a) In allen Fußgängerzonen
 - b) Auf allen Wochenmärkten
 - c) Im Gebiet der Stadt Hildesheim außerdem auf dem Bahnhofsvorplatz und dem ZOB.Dies gilt auch, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
2. Die Anordnung gilt nicht für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können sowie für Kinder unter sechs Jahren.
3. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage der Bekanntmachung bis auf weiteres.

Begründung:

Am 23. Oktober 2020 betrug die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ nach der amtlichen Statistik, die auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht wurde, für den Landkreis Hildesheim 60,5 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit einer steigenden Tendenz.

Im Landkreis Hildesheim findet daher eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 statt.

Die Anordnung beruht auf § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der Fassung vom 22.10.2020 sowie auf § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 liegen vor. Danach kann der Landkreis Hildesheim als örtlich zuständige Infektionsschutzbehörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Sie kann insbesondere für bestimmte Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, das generellen Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung anordnen.

Diese Anordnung ist hier im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich. Die derzeit geltenden Bestimmungen der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 reichen nicht aus, um das Infektionsgeschehen im Landkreis Hildesheim einzudämmen. Dies wird daran deutlich, dass am 23. Oktober 2020 mit weiterhin steigender Tendenz die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen kumulativ 60,5 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner betrug. Nach § 1 Abs. 1 IfSG ist es Ziel des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Angesichts dieses Gesetzeszwecks einerseits sowie der steigenden Ausbreitung des hochansteckenden Coronavirus-Sars-CoV-2 andererseits sind weitergehende Maßnahmen nach § 18 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 angezeigt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen beschränken oder verbieten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Derzeit werden wegen der Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und im Landkreis Hildesheim zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider i. S. v. § 2 Nrn. 3 ff IfSG festgestellt. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege und ist sehr infektiös. Die Übertragung folgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen. Bei Zusammenkünften mehrerer Menschen in den oben genannten Orten werden in besonderem Maße derartige Infektionswege für das Coronavirus SARS-CoV-2 eröffnet. Insbesondere ist mit einer Übertragung durch Aerosole und mit dem Unterschreiten des Abstandsgebotes zu rechnen.

Von dem nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG eröffnetem Ermessen hat der Landkreis Hildesheim daher dahingehend Gebrauch gemacht, dass sie zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 die oben genannten Beschränkungen und Auflagen angeordnet hat.

Diese Maßnahmen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hildesheim, den 23. Oktober 2020

Der Landrat

Olaf Levonen